

Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung

vom 9. April 2024 [Stand vom 1. August 2026]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf das Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung vom 6. Juni 2011¹

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

- ¹ Der Vorschulbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ² Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, die den Kindergarten (inklusive freiwilliges Kindergartenjahr)² oder die Primarschule besuchen.
- ⁴ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge übernehmen.
- ⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn aus ihr eines oder mehrere Kinder hervorgegangen sind.
- ⁶ Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Risch, zur Entlastung von Erziehungsberechtigten im Bereich der schul- und familienergänzenden Betreuung³.
- ⁷ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung oder Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

GN 9826

¹ RR 390

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

B. Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Art. 2 Angebote

- ¹ Als Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gelten:
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, die einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
 - c. Spielgruppen, welche von der Gemeinde gemäss den «Richtlinien zur Unterstützung von Spielgruppen» unterstützt werden¹.
- ² Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten und veröffentlicht diese.

Art. 3 Bedingungen für Angebote

Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a. Kindertagesstätten, Tagesstrukturen für Schulkinder sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
- b. Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Gemeinde Risch durchgeführt;
- c. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse und die Anforderungen der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) einzuhalten;
- d. Tagesfamilien dürfen maximal fünf Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreuen (inklusive eigener anwesender Kinder unter zwölf Jahren), wovon höchstens eines bis 18 Monate alt sein darf²;
- e. Spielgruppen haben die Qualitätsstandards des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verbands (SSLV) sowie die Richtlinien der Gemeinde Risch³ einzuhalten;
- f. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- g. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- h. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

- i. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

Art. 4 Qualitätsanforderungen

- ¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht und ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen¹ Qualitätsanforderungen. Er kann zur Überprüfung der Qualität Aufträge an Dritte erteilen.
- ² Aufgehoben.²

C. Unterstützung durch die Gemeinde

Art. 5 Unterstützungsbeiträge der Gemeinde

- ¹ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Beiträge werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt.
- ² Die Beiträge und deren Höhe sowie die Auszahlungsform pro Betreuungsart sind unter der jeweiligen Betreuungsart beschrieben.
- ³ Die Beitragsausrichtung erfolgt so, dass die Erziehungsberechtigten in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder bezahlen.
- ⁴ Beiträge von Arbeitgebenden und Dritten an die Kinderbetreuung werden³ bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

Art. 6 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde

- ¹ Für Kinder im Vorschulalter: Erziehungsberechtigte haben eine Erwerbstätigkeit auszuüben und den Vorgaben des massgebenden Einkommens zu entsprechen.
- ² Das Pensum der Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 120 % oder
 - b) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamthaft mindestens 120 % oder
 - c) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

- 3 Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c) der Bezug von Sozialversicherungsleistungen, unter Nachweis der Vermittelbarkeit.
- 4 Der Umfang der Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Das Pensum der Erwerbstätigkeit muss belegt werden. Anhang 1 regelt den maximalen Anspruch in Abhängigkeit vom Arbeitspensum¹.
- 5 Für eine Anspruchsberechtigung gemäss Reglement Art 2 lit. e muss eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
- 6 Für Kinder im Schulalter: Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer eine anerkannte schulergänzende Tagesstruktur besucht und den Vorgaben des massgebenden Einkommens entspricht.

Art. 7 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die folgenden Informationen:
 - a. Zu den Erziehungsberechtigten: Adressdaten inkl. E-Mail und Telefonnummern, Zivilstand, Bestätigungen des Arbeitspensums, die letzte definitive Steuerveranlagung, die Auszahlungsadresse, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritter, gegebenenfalls Bestätigungen von Aus-/Weiterbildungen sowie Angaben zum Sorgerecht und zur Haushaltszugehörigkeit.²
 - b. Zum Kind: Geburtsdatum, Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, gegebenenfalls Wohnsitz, soweit abweichend von den Angaben der oder des Erziehungsberechtigten.³
 - c. Gegebenenfalls weitere zweckmässige Angaben zur sachgerechten Abwicklung des Antrags.⁴
- 2 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- 3 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 4. Mai 2026 (GRB 2026-7810), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 4. Mai 2026 (GRB 2026-7810), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁴ Änderung vom 4. Mai 2026 (GRB 2026-7810), Inkrafttreten per 1. August 2026

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet,
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von zehn Tagen nach Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen und ein Teil des Vermögens der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung¹ betrachtet. Sofern mit einem Angebot keine andere Vereinbarung besteht, setzt sich das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen zusammen aus:
 - a. für Kinder in Kindertagesstätten²
 - I. dem satzbestimmenden Einkommen gesamt (Code 490/500)³;
 - II. zuzüglich 10 % des satzbestimmenden Gesamtvermögens (Code 690/700)⁴.
 - b. für Kinder in der Modularen Tagesschule⁵
 - I. dem Reineinkommen (Code 299)⁶;
 - II. zuzüglich 5 % des satzbestimmenden Gesamtvermögens (Code 690/700)⁷.
- ² Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 70 %, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁴ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁵ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁶ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁷ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

- 4 Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von der Trennung bis zur Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- 5 Selbstständigerwerbende sind Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- 6 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 7 Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 20¹ % verändert, wird eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten haben dazu alle der Neueinschätzung dienenden Unterlagen wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen oder Ähnliches einzureichen.²

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 20³ % oder den Wegzug aus der Gemeinde Risch der zuständigen Abteilung melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20⁴ %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Beiträge tiefer, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung inklusive Zinsen⁵ zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.
- 4 Sollte das neu berechnete massgebende Einkommen zu höheren Beiträgen führen, so gelten diese ab dem Zeitpunkt der Änderung, jedoch frühestens ab dem Monat nach der vollständigen Einreichung aller zur Neuberechnung nötigen Unterlagen.⁶

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁴ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁵ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁶ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen

- 1 Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.
- 2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- 3 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Ausrichtung der Beiträge. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend
- 4 Wer Beiträge in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn grosse Härte vorliegt.

Art. 12 Förderbeiträge

- 1 Die Gemeinde kann im Rahmen des bewilligten Budgets Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, die der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

D. Kindertagesstätten**Art. 13 Angebotsdefinition**

- 1 Kindertagesstätten bieten eine Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis Eintritt in den Kindergarten an.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte.

Art. 14 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Subventionierung erfolgt mittels Betreuungsgutscheinen.
- 2 Die Höhe der Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.
- 3 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 9 einmal jährlich.
- 4 Es werden maximal 240¹ Betreuungstage pro Jahr unterstützt.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

- ⁵ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von 15 Franken pro Betreuungstag¹ und Kind.
- ⁶ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution, jedoch höchstens von den maximalen Tagesstarifen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung², die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Dritten (Kantonspauschale, Beiträge Arbeitgebende, ...) ³, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- ⁷ Es werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuungsleistungen bei der Betreuungseinrichtung bezogen werden. Massgebend ist der Betreuungsvertrag.
- ⁸ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10⁴ % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt werden.
- ⁹ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen «Babytarif» verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

Art. 15 Kinder im Kindergarten

- ¹ Für Kindergartenkinder kann die Abteilung Soziales/Gesundheit⁵ Betreuungsgutscheine für Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist⁶:
 - a. Geschwister des betroffenen Kindes werden in derselben Kindertagesstätte betreut;
 - b. das betroffene Kind wurde seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut, wodurch ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen decken die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht ab;
 - d. in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Modularen Tagesschule ist kein Platz frei.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 7. Juni 2026 (Zirkularbeschluss GR), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁴ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁵ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁶ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Art. 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- ¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 1 Abs. 7 kann die Betreuung bis zu einer Höhe von Faktor 2,5 der Vollkosten pro Betreuungsplatz eines Angebots zusätzlich durch Gemeindebeiträge unterstützt werden.
- ² Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Arzt/Ärztin, IV-Stelle, heilpädagogische Früherziehung) belegt sein.
- ³ Die Auszahlung kann direkt an die Organisation / Trägerschaft erfolgen.

Art. 17 Auszahlung von Betreuungsgutscheinen

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt, sofern keine anderslautende Vereinbarung mit einem Betreuungsangebot besteht.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach oder in begründeten Ausnahmen, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung oder an Dritte¹ erfolgen.
- ³ Die Betreuungsgutscheine werden nach vollständiger Einreichung des Antrags erstmals für Betreuungsleistungen im Folgemonat ausbezahlt, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.²
- ⁴ Aufgehoben.³

E. Schulergänzende Tagesstrukturen**Art. 18 Allgemeines**

Die betreuenden Personen und die Eltern informieren sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe. Schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Abteilungsleitung die Anzahl der Betreuungsplätze für die Modulare Tagesschule fest.

Art. 19 Subventionsberechtigte schulergänzende Tagesstrukturen

- ¹ Der Besuch der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule wird subventioniert.
- ² Schulergänzende Tagesstrukturen von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Art. 20 Angebotsdefinition der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule ist während den Schultagen folgendermassen geöffnet:¹
- Modul 1: Frühbetreuung ab 07.00 Uhr bis vor Schulbeginn
 - Modul 2: Morgenbetreuung am Mittwochvormittag (KiGa 1)
 - Modul 3: Mittagsbetreuung zwischen der letzten Blockstunde am Morgen bis zur ersten Stunde am Nachmittag
 - Modul 4: Nachmittagsbetreuung 1 bis zur Pause
 - Modul 5: Nachmittagsbetreuung 2, ab der Pause bis um 18.00 Uhr (inklusive dem Ufzgi-Club)
 - Modul 6: Ufzgiclub ab der Pause bis um 17.00 Uhr; max. 1 Stunde
 - Modul 7: Es kann ein Mittagstisch für die Oberstufe angeboten werden
- ² Während eines Teils der Schulferien bietet die Modulare Tagesschule eine Ferienbetreuung (FeBe) an. Diese findet in den folgenden Ferienwochen statt:
- 2. Sportwoche
 - 1. und 2. Frühlingsferienwoche
 - 1., 5. und 6. Sommerferienwoche
 - 1. und 2. Herbstferienwoche
- In der 1. Sportwoche besteht für Kinder der MTS die Möglichkeit, zusätzlich zum Mittagstisch eine Randzeitenbetreuung zu besuchen.
- Während der restlichen Schulferien sowie an den im Ferienplan aufgeführten Feier- und Freitagen bleibt die Modulare Tagesschule geschlossen.²
- ³ An schulfreien Tagen während der Schulzeit (z. B. während der schulhausinternen Lehrerweiterbildung) ist die Modulare Tagesschule geöffnet. Die zusätzlichen Module sind an diesem Tag kostenfrei.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der Modularen Tagesschule schriftlich oder mündlich, ob und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob es selbständig nach Haus geht.
- ⁵ Die Modulare Tagesschule ist von 7.00-18.00 Uhr geöffnet. Dies gilt auch während der Ferienbetreuung.³

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Art. 21 Anmeldung in der Modularen Tagesschule

- ¹ In der Modularen Tagesschule können die Kinder individuell für die verschiedenen Module angemeldet werden.
- ² In der Modularen Tagesschule erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres und ist für das 1. Semester verbindlich. Ohne Kündigung der Eltern bis zum 15. Januar¹ verlängert sich die Anmeldung automatisch für das 2. Semester.
- ³ Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden.
- ⁴ Für jedes Schuljahr erfolgt eine neue Anmeldung.
- ⁵ Bei Bedarf führt die Stellenleitung eine Warteliste.

Art. 22 Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach der Verfügbarkeit der Plätze in den schulergänzenden Tagesstrukturen.
- ² Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten aufgenommen:
 - a) Kinder, welche mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben;
 - b) Kinder von Eltern in Situationen, die gemäss Art. 6, Abs. 3 einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind²;
 - c) Kinder, deren Geschwister bereits in einer der familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen betreut werden.

Art. 23 Betreuungsvereinbarung in der Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält den Umfang der Betreuung pro Woche.
- ² Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ³ Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und können nur nach Absprache mit der Stellenleitung in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- ⁴ Die Eltern ermächtigen mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung die Gemeinde Risch, bei der kantonalen Steuerbehörde die Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind, einzuholen.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Art. 24 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

- ¹ Für die Betreuungseinrichtungen werden Regeln aufgestellt, in denen auch die Sanktionsfolgen aufgelistet sind.
 1. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Stellenleitung
 2. Schritt: Androhung auf Wegweisung durch die Stellenleitung
 3. Schritt: Wegweisung durch die AbteilungsleitungBei schweren Vergehen kann eine direkte Wegweisung erfolgen.
- ² Als wichtige Gründe für die Wegweisung gelten unter anderem:
 - a) Physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern, Betreuungspersonen oder der Betreuungseinrichtung;
 - b) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln;
 - c) Starke Beeinträchtigung des Betriebes;
 - d) Strafrechtlich relevantes Verhalten der Kinder oder Eltern;
 - e) Unkooperatives Verhalten der Eltern (z. B. nicht bezahlte Rechnungen).
- ³ Über den Ausschluss verfügt die Abteilungsleitung auf Antrag der Stellenleitung.

Art. 25 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ In der Modularen Tagesschule ist die Kündigung für das 2. Semester bis zum 15. Januar¹ schriftlich an die Stellenleitung zu richten. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag für das gesamte 2. Semester zu bezahlen.

Art. 26 Krankheit und Abwesenheit

- ¹ Wenn ein Kind krank ist, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann es in der Betreuungseinrichtung nicht betreut werden.
- ² Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert, um ihr Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
- ³ Kann das Kind wegen Krankheit, Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Lager) oder anderer Gründe nicht in die Betreuungseinrichtung kommen, soll es abgemeldet werden.

Art. 27 Nichtbeanspruchung des Angebots

- ¹ Wird ein Angebot² der Modularen Tagesschule innerhalb der vereinbarten Betreuungseinheit nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrags der Erziehungsberechtigten.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

- ² Bei Abwesenheiten von bis zu 15 aufeinanderfolgenden Wochentagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf einen Erlass oder eine Reduktion der Beiträge der Erziehungsberechtigten.
- ³ Ab dem 16. Wochentag kann der Betreuungseinrichtung ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Beitrags der Erziehungsberechtigten gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 16. Abwesenheitstag schriftlich bei der Abteilung Bildung/Kultur¹ einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen. Die Reduktion erfolgt im Sinne einer Gutschrift und wird bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Es erfolgt keine Barauszahlung. Im Falle der Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Gutschrift.

Art. 28 Versicherung und Haftpflicht

- ¹ Die Versicherung gegen Krankheit/Unfall und Privathaftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für Schäden an Mobilien und Gebäuden, sowie gegenüber Dritten haften die Erziehungsberechtigten.
- ² Für Kleidung, Spielzeug, Wertsachen oder andere private Gegenstände des Kindes übernimmt die Betreuungseinrichtung keine Haftung.

Art. 29 Tarife

Die Tarife richten sich nach den Tariflisten der MTS und der Ferienbetreuung² im Anhang.

Art. 30 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung in der Modularen Tagesschule erfolgt semesterweise und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Module pro Kind/ Betreuungstag werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 18 zu einer Semesterpauschale umgerechnet.
- ² Besucht ein Kind den Unterricht alternierend, wird der Tarif mit dem Faktor 9 zu einer Semesterpauschale umgerechnet.³
- ³ Die Rechnungsstellung für die Ferien- und Randzeitenbetreuung erfolgt im Voraus. Die einzelnen Betreuungstage werden innerhalb der Woche(n) zusammengezählt und als Gesamtbetrag in Rechnung gestellt.⁴

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

² Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

³ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

⁴ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

F. Tagesfamilien

Art. 31 Angebotsdefinition

- 1 Die Betreuung in Tagesfamilien bietet eine stundenweise Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis Abschluss Primarstufe.
- 2 Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören.

Art. 32 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug, der Organisation der Tagesfamilien, finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuungsplätze.
- 2 KiBiZ Kinderbetreuung Zug ermittelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gilt die aktuelle Tarifordnung der KiBiZ Tagesfamilien.
- 3 Die Gemeinde kann mit weiteren Tagesfamilienvermittlungsorganisationen eine Zusammenarbeit eingehen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 33 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Silja Studer
Gemeindeschreiberin

Anhang 1¹: Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten

Bis zu einem massgebenden Einkommen von 50'000 Franken wird der Gutschein zum Maximalwert ausgestellt. Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 130'000 Franken werden keine Gutscheine mehr abgegeben. Die Familien haben einen Mindestbeitrag von 15 Franken pro Betreuungstag und Kind selbst zu finanzieren.

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten (gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung)

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr
Paarhaushalte / Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch Tage
120 Prozent	20 Prozent	48
130 Prozent	30 Prozent	72
140 Prozent	40 Prozent	96
150 Prozent	50 Prozent	120
160 Prozent	60 Prozent	144
170 Prozent	70 Prozent	168
180 Prozent	80 Prozent	192
190 Prozent	90 Prozent	216
200 Prozent	100 Prozent	240

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Finanzielle Gutschrift Kindertagesstätten

Der Berechnung der Betreuungsgutschriften liegt ein maximaler Tagesstarif zugrunde. Dieser beträgt 140 Franken bzw. 155 Franken für Kinder bis 18 Monate, jedoch höchstens die Höhe des effektiven Tagesstarifs der Kita. Davon in Abzug gebracht werden ggf. Beiträge Dritter (Arbeitgebende, Kanton, ...), die nachstehend aber nicht berücksichtigt sind.

Die Berechnung der Betreuungsgutschrift erfolgt stufenlos und linear. Die untenstehende Tabelle stellt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (15 Franken / Tag) beispielhaft maximale Gutschriften dar. Sie dient ausschliesslich der groben Orientierung.

Massgebendes Einkommen in Franken	Maximale Höhe Betreuungsgutschein in Franken / Tag	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
0 - 50'000	140.00	125.00
50'001 - 60'000	122.60 – 140.00	109.40 – 125.00
60'001 - 70'000	105.10 – 122.50	93.80 – 109.30
70'001 - 80'000	87.60 – 105.00	78.20 – 93.70
80'001 - 90'000	70.10 – 87.50	62.60 – 78.10
90'001 - 100'000	52.60 – 70.00	46.90 – 62.50
100'001 - 110'000	35.10 – 52.50	31.30 – 46.80
110'001 - 120'000	17.60 – 35.00	15.70 – 31.20
120'001 - 130'000	0 – 17.50	0 – 15.60
ab 130'000	0	0

Anhang 2¹: Tarife Modulare Tagesschule

Tarif- stufe	Reineinkommen zzgl. 5 % des satzbestimmenden Vermö- gens		Kosten pro Tag 07.00 - 08.20 Uhr 11.40 - 18.00 Uhr	Frühbetreu- ung 07.00 - 08.20 Uhr	Morgenbe- treuung 08.20 – 11.40 Uhr	Mittagsbe- treuung 11.40 - 13.30 Uhr	Nachmittags- betreuung 1 13.30 - 15.00 Uhr	Nachmittags- betreuung 2 15.00 - 18.00 Uhr	Ufzgi Club pro Tag und Semester	Hausaufga- ben-beglei- tung OS pro Semester
	Steuererklärung Ziff. 299 i. V. Ziff. 690									
1	0	44'000	25.00	3.00	7.00	14.00	2.00	6.00	120.00	240.00
2	44'001	49'000	28.50	3.50	8.60	14.90	2.80	7.30	120.00	240.00
3	49'001	54'000	32.10	4.00	10.20	15.90	3.60	8.60	120.00	240.00
4	54'001	59'000	35.60	4.50	11.80	16.80	4.40	9.90	120.00	240.00
5	59'001	64'000	39.40	5.00	13.60	17.80	5.30	11.30	120.00	240.00
6	64'001	69'000	42.90	5.50	15.20	18.70	6.10	12.60	120.00	240.00
7	69'001	74'000	46.40	6.00	16.80	19.60	6.90	13.90	120.00	240.00
8	74'001	79'000	50.00	6.50	18.40	20.60	7.70	15.20	120.00	240.00
9	79'001	84'000	53.50	7.00	20.00	21.50	8.50	16.50	120.00	240.00
10	84'001	89'000	57.00	7.50	21.60	22.40	9.30	17.80	120.00	240.00
11	89'001	94'000	60.60	8.00	23.20	23.40	10.10	19.10	120.00	240.00
12	94'001	99'000	64.10	8.50	25.00	24.30	10.90	20.40	120.00	240.00
13	99'001	104'000	67.90	9.00	26.60	25.30	11.80	21.80	120.00	240.00
14	104'001	109'000	71.40	9.50	28.20	26.20	12.60	23.10	120.00	240.00
15	109'001	114'000	74.90	10.00	29.80	27.10	13.40	24.40	120.00	240.00
16	114'001	119'000	78.50	10.50	31.40	28.10	14.20	25.70	120.00	240.00
17	ab 119001		82.00	11.00	33.00	29.00	15.00	27.00	120.00	240.00

alle Beträge in Franken

Bei der Sportwoche kostet der Mittagstisch pauschal 12 Franken pro Tag und wird einkommensunabhängig weiterverrechnet.

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Anhang 3¹: Tarife Ferienbetreuung

Tarifstufe	Reineinkommen zzgl. 5 % des satzbestimmenden Vermögens		Ferienbetreuung
	Steuererklärung Ziff. 299 i. V. Ziff. 690		Kosten pro Tag
1	0	44'000	32.30
2	44'001	49'000	37.40
3	49'001	54'000	42.50
4	54'001	59'000	47.60
5	59'001	64'000	53.10
6	64'001	69'000	58.20
7	69'001	74'000	63.20
8	74'001	79'000	68.40
9	79'001	84'000	73.50
10	84'001	89'000	78.60
11	89'001	94'000	83.70
12	94'001	99'000	88.80
13	99'001	104'000	94.30
14	104'001	109'000	99.40
15	109'001	114'000	104.50
16	114'001	119'000	109.60
17	ab 119001		114.70

¹ Änderung vom 17. März 2026 (GRB 2026-7758), Inkrafttreten per 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1	Begriffe.....	1
B.	Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.....	2
Art. 2	Angebote.....	2
Art. 3	Bedingungen für Angebote.....	2
Art. 4	Qualitätsanforderungen.....	3
C.	Unterstützung durch die Gemeinde.....	3
Art. 5	Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.....	3
Art. 6	Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde	3
Art. 7	Antrag.....	4
Art. 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	5
Art. 9	Massgebendes Einkommen	5
Art. 10	Änderung der Verhältnisse.....	6
Art. 11	Rückerstattung von Beiträgen	7
Art. 12	Förderbeiträge.....	7
D.	Kindertagesstätten	7
Art. 13	Angebotsdefinition.....	7
Art. 14	Höhe und Umfang der Subventionierung	7
Art. 15	Kinder im Kindergarten.....	8
Art. 16	Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	9
Art. 17	Auszahlung von Betreuungsgutscheinen	9
E.	Schulergänzende Tagesstrukturen	9
Art. 18	Allgemeines.....	9
Art. 19	Subventionsberechtigte schulergänzende Tagesstrukturen.....	9
Art. 20	Angebotsdefinition der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule	10
Art. 21	Anmeldung in der Modularen Tagesschule	11
Art. 22	Aufnahmebedingungen	11
Art. 23	Betreuungsvereinbarung in der Modularen Tagesschule.....	11
Art. 24	Disziplinar massnahmen und Ausschluss	12

Art. 25	Kündigung der Betreuungsvereinbarung	12
Art. 26	Krankheit und Abwesenheit.....	12
Art. 27	Nichtbeanspruchung des Angebots.....	12
Art. 28	Versicherung und Haftpflicht	13
Art. 29	Tarife	13
Art. 30	Rechnungsstellung.....	13
F.	Tagesfamilien.....	14
Art. 31	Angebotsdefinition	14
Art. 32	Höhe und Umfang der Subventionierung	14
G.	Schlussbestimmungen	14
Art. 33	Schlussbestimmungen	14
Anhang 1:	Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten	15
Anhang 2:	Tarife Modulare Tagesschule.....	17
Anhang 3:	Tarife Ferienbetreuung.....	18
Inhaltsverzeichnis	19